

betr: 63. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 8. März 2017

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU: Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/14017 vom 17.01.2017)**

Wir appellieren an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem von der Fraktion der CDU eingebrachten Gesetzentwurf zur Aufhebung des Gesetzes „Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine“ nicht zuzustimmen.

**Begründung und Hintergrund:**

Mit dem Gesetzentwurf der CDU wird beabsichtigt, das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände aufzuheben. Begründet wird dies damit, dass das „Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte“ seinen Zweck, das Staatsziel Tierschutz nachhaltig zu stärken, verfehlt habe und es ausreichend Mitwirkungsrechte von Tierschutzverbänden beim Verwaltungshandeln gäbe. Weiter wird unterstellt, das Verbandsklagerecht würde von den Verbänden genutzt werden, um Vorhaben zu verzögern oder zu verhindern.

Dies ist gerade nicht zutreffend. Vielmehr wurde mit der Einführung der Tierschutzverbandsklage das Missverhältnis in der Kräfteverteilung zwischen Tiernutzern einerseits und dem Tierschutz andererseits ausgeglichen. Seit 2002 steht der Tierschutz im Grundgesetz und Politiker und Behörden sind gehalten, diesen Schutz nicht nur theoretisch zu gewähren, sondern in der Praxis umsetzen.

Unbestritten ist, dass Tiere in der Forschung, Agrarindustrie, in Zirkussen, der Heimtierzucht und anderen Bereichen zu menschlichen Zwecken gebraucht werden und es bislang keine Möglichkeit gab, den grundgesetzlich verankerten Schutzstatus für Tiere auch einzuklagen. Während Tiernutzer seit jeher gegen die Anordnungen der Behörden klagen und sich damit gegen ein vermeintliches Zuviel an Tierschutz wehren können, stand auf Seiten des Tierschutzes nichts dagegen, um ein Zuwenig an Tierschutz korrigieren zu können.

Da Tiere nicht selbst gegen Unrecht, das ihnen angetan wird, klagen können, war ein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände längst fällig, um das bestehende Ungleichgewicht zwischen Tiernutzern und Tierschützern zu beseitigen. Es ist vergleichbar mit dem schon lange bestehenden Verbandsklagerecht für Naturschutzverbände, bei dem Verbände im Falle von naturschutzrechtlichen Verstößen stellvertretend korrigierend eingreifen können.

Bei Aufhebung der Tierschutzverbandsklage würde es folglich beispielsweise an einem Korrektiv gegenüber Missständen in Tierhaltung und Forschung fehlen. Ein wirksames Mittel zum Ausgleich des Kräfteverhältnisses ist gerade die rechtlich verankerte Verbandsklage für staatlich anerkannte Tierschutzverbände.

Infofern ist der Beibehalt der Tierschutzverbandsklage zwingend erforderlich, um die Rechtmäßigkeit behördlichen Handelns überprüfen und bei Unterlassung tierschutzrechtlich notwendiger Anordnungen gegebenenfalls ein Gericht anrufen zu können. Das Klagerecht hat zudem auch präventive Wirkung in Tierhaltungs- bzw. Tiernutzungsfragen.

Anstelle also die Aufhebung des Verbandsklagerechts für Tierschutzverbände zu diskutieren, ist es vielmehr erforderlich, die rechtlichen Möglichkeiten der Verbände weiter zu stärken. So ist beispielsweise im verabschiedeten Verbandsklagegesetz im Bereich der Tierversuche die Klagebefugnis der Anfechtungsklage durch das schwächere Rechtsinstrument der Feststellungsklage ersetzt worden. Hierfür gab und gibt es jedoch keine Rechtfertigung. Denn jeder Tiernutzer kann gegenüber einem vermeintlichen "Zuviel" an Tierschutz die Rechte der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage in Anspruch nehmen, während die anerkannten Tierschutzverbände im Falle eines "Zuwenig" an Tierschutz diese Rechtsbehelfe nicht nutzen können.

Stand: 2. März 2017